

EEG-Umlage bei Scheibenpachtmodellen

Mit dem Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I 2016 Nr. 65 S. 3106) hat der Gesetzgeber mit § 104 Abs. 4 EEG 2017 ein Leistungsverweigerungsrecht in Bezug auf sog. Scheibenpachtmodelle eingeführt. Nunmehr hat die Bundesnetzagentur ein Hinweispapier zu dieser "Amnestie-Regelung" veröffentlicht.

Nach dem erst kurz vor Inkrafttreten des EEG 2017 ins Gesetzgebungsverfahren eingeführten § 104 Abs. 4 EEG 2017 gilt ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht eines Letztverbrauchers an einer bestimmten Erzeugungskapazität einer Stromerzeugungsanlage als eigene Stromerzeugungsanlage, wenn und soweit der Letztverbraucher diese wie eine Stromerzeugungsanlage betreibt. Elektrizitätsversorgungsunternehmen können für Strom, den sie in einer solchen Stromerzeugungsanlage erzeugt und vor dem 1. August 2014 an den Letztverbraucher geliefert haben, die Erfüllung des Anspruchs auf Zahlung der EEG-Umlage verweigern, soweit (i) der Anspruch aufgrund der vorgenannten Fiktion nicht entstanden wäre und (ii) die Angaben nach § 74 Abs. 1 Satz 1 und § 74a Abs. 1 EEG 2017 bis zum 31. Mai 2017 mitgeteilt worden sind. Ein entsprechendes Leistungsverweigerungsrecht gilt unter erweiterten Voraussetzungen auch für Strom, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen ab dem 1. August 2014 in derartigen Stromerzeugungsanlagen erzeugt und an Letztverbraucher geliefert haben.

Die Bundesnetzagentur hat nunmehr am 26. Januar 2017 einen "Hinweis zur EEG-Umlagepflicht für Stromlieferungen in Scheibenpacht-Modellen und ähnlichen Mehrpersonen-Konstellationen und zum Leistungsverweigerungsrecht nach der „Amnestie-Regelung“ des § 104 Abs. 4 EEG 2017 (Ausschlussfrist 31. Mai 2017)" veröffentlicht, der hier abrufbar ist:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Scheibenpachtpapier.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Beteiligte an Scheibenpacht- und ähnlichen Modellen sollten umgehen prüfen, ob und in welchem Umfang sie durch eine noch bis zum 31. Mai 2017 mögliche Meldung von der "Amnestie-Regelung" Gebrauch machen können.

Für nähere Erläuterungen steht das Energie & Infrastruktur Team von Clifford Chance gerne zur Verfügung.

Ihre Kontakte

Dr. Björn Heinlein
Partner, Düsseldorf
T: +49 211 4355-5099
E: bjoern.heinlein@cliffordchance.com

Dr. Mathias Elspaß
Partner, Düsseldorf
T: +49 211 4355-5260
E: mathias.elspass@cliffordchance.com

Dr. Martin Weitenberg
Counsel, Düsseldorf
T: +49 211 4355-5110
E: martin.weitenberg@cliffordchance.com

Steffen Knepper
Associate, Düsseldorf
T: +49 211 4355-5118
E: steffen.knepper@cliffordchance.com

Notizen

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

www.cliffordchance.com

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf
© Clifford Chance 2017

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: www.cliffordchance.com/deuregulatory

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Beijing ■ Brussels ■ Bucharest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Istanbul ■ Jakarta* ■ London ■ Luxembourg ■ Madrid ■ Milan ■ Moscow ■ Munich ■ New York ■ Paris ■ Perth ■ Prague ■ Rome ■ São Paulo ■ Seoul ■ Shanghai ■ Singapore ■ Sydney ■ Tokyo ■ Warsaw ■ Washington, D.C.

*Linda Widyati & Partners in association with Clifford Chance.

Clifford Chance has a best friends relationship with Redcliffe Partners in Ukraine.

Clifford Chance has a co-operation agreement with Abuhimed Alsheikh Alhagbani Law Firm in Riyadh.